



Fakultät Soziale Arbeit

Sprachnachweis

Um im Rahmen des praktischen Studiensemesters im Ausland kompetent mit KlientInnen Sozialer Arbeit zu kommunizieren, muss vor Antritt des Auslandspraktikums ein Nachweis über ausreichende Sprachkompetenzen (für die im Gastland vornehmlich gesprochene Sprache) erworben und beim Praxisamt vorgelegt werden.

Sie müssen in der Lage sein, sich ohne DolmetscherIn im Alltag mit KlientInnen verständigen zu können.

Regelungen zum Sprachnachweis:

- *Ansprechpartner:* Sprachenzentrum Hochschule Landshut.
- Der Sprachkurs muss mindestens auf dem **Level eines Grundkurses** erfolgen und muss vollständig (und mit Erfolg) abgeschlossen sein.
- Studierende, die die erforderlichen Sprachkompetenzen bereits aus der Schulzeit nachweisen können, müssen mindestens einen Auffrischkurs („conversation“) belegen.
- Sprachkurse, die am Sprachenzentrum der Hochschule Landshut belegt werden, können als **Studium Generale Fächer** anerkannt werden
- Sprachkurse können außerdem an der VHS, einer anderen Sprachenschule oder bei einem anerkannten Bildungsträger belegt werden. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme ist erforderlich. Etwaige Kosten müssen von den Studierenden selbst übernommen werden und werden nicht erstattet.